#### § 1 Name und Sitz

Die Gesangvereine des ehemaligen Dillkreises haben sich im Jahre 1897 zu einem Sängerbund zusammengeschlossen. Der Bund trägt den Namen "Dill-Sängerbund e.V." und hat seinen Sitz in Dillenburg. Er ist dem Hessischen Sängerbund e.V. und dem Deutschen Chorverband e.V. angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer 2747 in das Vereinsregister eingetragen.

### §2 Zweck des Bundes

- a) Der Dill-Sängerbund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
  - Er hat sich die Pflege des Chorgesanges als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zum Ziel gesetzt. Zu diesem Zweck unterstützt und fördert er die musikalische Arbeit in seinen Mitgliedsvereinen.
- b) Vermittelt Vorträge, Lehrgänge, Weiterbildungen und Förderungen von Kinder- und Jugendchören.
- c) Der Bund sieht seine Aufgabe auch in der Auswahl wertvoller
  - Chorliteratur und Förderung des Chorleiter-Nachwuchses. Er steht seinen
  - Vereinen auf allen Gebieten des Chorwesens beratend zur Seite.
- d) Der Dill-Sängerbund e. V. wahrt die Interessen der Vereine gegenüber Gemeinden, Kreis, Land und Bund, dem Hessischen Sängerbund e. V. und Deutschen Chorverband e. V., dem Rundfunk, Fernsehen und der GEMA
  - e) Bei Veranstaltungen entstehender Gewinn wird ausschließlich für kulturelle und musikalische Förderungsmaßnahmen innerhalb des Bundes verwendet.
- f) Der Dill-Sängerbund e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Der Dill-Sängerbund e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- i) Für seine Kinder- und Jugendchöre gilt er als Organisation der Jugendpflege.
- j) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Bund nur mit seinem Vermögen

## § 3 Mitgliedschaft

# A Aktive Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Dill-Sängerbundes e. V. kann grundsätzlich jeder im Kreisgebiet ansässige Gesangverein mit einem ordnungsgemäß gewählten Vorstand werden, der die Satzung des Bundes anerkennt und bereit ist dessen Beschlüsse auszuführen und an den Veranstaltungen des Bundes aktiv teilzunehmen. Eine Aufnahme von Vereinen außerhalb des o. g. Gebietes ist möglich.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand, der den Antrag der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorlegt. Über die Aufnahme entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
- C) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Auflösung des Vereins; ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens bis 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich beim Bundesvorstand zu erklären.
- d) Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund e. V. und dem Deutschen Chorverband e. V. ist nicht automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dill-Sängerbund e, V. verbunden. Vereine, die nicht dem Hessischen Sängerbund e. V. und Deutschen Chorverband e. V. angehören haben an Leistungen, die durch unsere Dachorganisationen gewährt werden, wie z. B. Ehrungen, Übernahme der GEMA-Gebühren usw. keinen Anteil. Veranstaltungen des Dill-Sängerbundes e. V. Mitgliedslisten und Rundschreiben können von diesen Vereinen in Anspruch genommen werden.
  - Hierfür wird ein Unkostenbeitrag pro Mitglied und Jahr erhoben, der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- e) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und setzt groben Verstoß gegen die Satzung des Bundes oder eine absichtlich herbeigeführte Schädigung des Bundes voraus.
- f) Der Austritt bzw. Ausschluss befreit den Verein nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund bis zu seinem Austritts- oder Ausschlusstermin.
- g) Die Bundesvereine haften nicht für Verbindlichkeiten des Bundes.

## B Ehrenmitgliedschaft

Neben Vereinen können ausnahmsweise auch Einzelpersonen Mitglied des Dill-Sängerbundes e. V. werden. In der Regel kommen hierfür Personen in Frage, die sich um den Bund und das Chorwesen besonders verdient gemacht haben. In Anerkennung dieser Verdienste erlangen sie die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes. Verdiente Bundesvorsitzende und Kreischormeister können zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenkreischormeister mit Sitz und Stimme im Vorstand ernannt werden. Die Entscheidung obliegt der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Fördernde Mitgliedschaft

Als fördernde Mitglieder dürfen auch Vereine gehalten werden, im Hess. Sängerbund bzw. DCV sind.

die nicht Mitglied

# § 4 Beiträge

C.

- a) Die Mitgliedsvereine des Dill-Sängerbundes e.V., die dem Hessischen Sängerbund e.V. und Deutschen Chorverband e.V. angehören, sind verpflichtet, die vom Hessischen Sängerbund e. V. festgelegten Beiträge zu zahlen. Ihre Höhe richtet sich nach der vom Verein im Bestandsmeldebogen angegebenen aktiven Mitgliederzahl. Ehrenmitglieder des Dill-Sängerbundes e. V. sind auf Dauer beitragsbefreit.
- b) Zusätzlich zum Beitrag kann für jedes aktive Mitglied jährlich eine besondere Abgabe nach den jeweiligen Beschlüssen der Jahreshauptversammlung erhoben werden.
- C) Der Beitrag und die zusätzliche Abgabe werden vom Kassierer angefordert und sind von den Vereinen zum angegebenen Termin zu entrichten.

# § 5 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

# § 6 Mitgliederversammlung

- a) Im März eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Vereinen entsandten Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der gemeldeten Sängerzahl.
  - Es entfällt auf je angefangene 25 aktive Mitglieder ein Delegierter. Kinder- und Jugendchöre (unabhängig von der Sängerzahl) stellen je einen Delegierten, dies sollte in der Regel der Jugendvertreter sein.
- C) Tag und Zeit der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand und der Ort von dem jeweils ausrichtenden Verein festzulegen und allen Bundesvereinen zwei Wochen vorher mit einer schriftlichen Einladung und Tagesordnung bekannt zu geben.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, wenn er dies für erforderlich hält, einberufen werden. Er muss dies tun, wenn 1/3 der Bundesvereine es fordert
- e) Die Mitgliederversammlungen werden vom Bundesvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahlen zum Vorstand werden jedoch von einem hierfür gewählten Wahlausschuss vorgenommen.
- f) In der Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu erledigen:
  - 1 Genehmigung des zuvor zugeschickten Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
  - 2 Jahresbericht des 1. Vorsitzenden (Bundesvorsitzenden)
  - 3 Jahresbericht des Kreischormeisters
  - 4 Jahresbericht des Bundeskassierers
  - 5 Aussprache zu den Geschäftsberichten
  - 6 Bericht der Revisoren und Entlassung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 7 Durchführung von Ehrungen
  - 8 Vornahme von Neuwahlen im zweijährigen Turnus
  - 9 Wahl von Kassenrevisoren für das nächste Jahr
  - 10 Festsetzung von Abgaben
  - 11 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 12 Verschiedenes

g) Alle Anträge der Vereine und des Bundesvorstandes zur Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der anberaumten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Bundesvorsitzenden schriftlich vorliegen. Ausnahmen sind nur bei Dringlichkeitsanträgen zulässig. Für die Behandlung solcher Anträge ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich. Alle Anträge sowie die Berichte des Vorstandes sind zur Diskussion zu stellen.

Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Sie können durch Handzeichen oder erforderlichenfalls durch Stimmzettel vorgenommen werden.

Auch für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, sofern im Einzelfall durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird.

h) Die Delegierten wählen jedes Jahr einen Kassenrevisor für zwei Jahre und eine Ersatzperson für ein Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

#### § 7 Der Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an: 
Der/die 1. Vorsitzende (Bundesvorsitzende/r) 
Der/die 2. Vorsitzende 
Der/die 1. Schriftführer /in 
der /die 1. Kassierer /in 
der/ die Kreischormeister/in

dem erweiterten Vorstand. Ihm gehören an: \_
 der geschäftsführende Vorstand
der /die stellvertr. Schriftführer \_/in
der / die stellvertr. Kassierer/in \_
der/die Pressereferent/in \_
der/die stellvertr. Kreischormeister/in \_
der/die Ehrenvorsitzende

- b) Dem Vorstand obliegt die gesamte Verwaltung des Bundes. Die laufenden Geschäfte werden gemäß § 26 des B.G.B. von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen, er ist im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) ohne Weiteres verfügungsberechtigt.
- c) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden
- d) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, unter Vergütung einer Aufwandsentschädigung aus.
- e) Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen je nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand hat alle anfallenden Arbeiten des Bundes zu erledigen und hierzu entsprechende Beschlüsse zu fassen und durchzuführen. Insbesondere hat er organisatorische Maßnahmen zu treffen und musikalische Veranstaltungen zu arrangieren sowie für eine ordnungsgemäße, allen Vereinen gerecht werdende Durchführung zu sorgen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder wenn es die jeweilige Situation erforderlich machen sollte, geheim durch Stimmzettel.
- f) Der Schriftführer hat über den Ablauf jeder Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.

## § 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

a)Der Kreis-Chorverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreis-Chorverbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

b)Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

c)Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- · Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

d)Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

#### e) "Salvatorische Klausel"

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbst-ständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Register-gerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 9 Auflösung des Dill-Sängerbundes e. V.

Die Auflösung des Dill-Sängerbundes e. V. oder dessen Austritt aus dem Hessischen Sängerbund e. V. oder Deutschen Chorverband e. V. kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der insgesamt anwesenden Delegierten erfolgen. Bei Auflösung des Dill-Sängerbundes e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LAHN-DILLKREIS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

# § 10 Änderungen der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Dill-Sängerbundes e.V. am 09. März 2024 beschlossen und erhält ihre Gültigkeit mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht.